

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 12. 3. 2014

Nummer 11

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Beschl. 25. 6. 2013, Auflösung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen und Errichtung eines Landesamtes für Statistik Niedersachsen und eines Landesbetriebes IT.Niedersachsen 20110	242
RdErl. 6. 12. 2013, Statistische Ordnung 29000	242
RdErl. 31. 1. 2014, Betriebsanweisung für IT.Niedersachsen 20110	243
RdErl. 31. 1. 2014, Benutzungs- und Beschaffungsordnung für IT.Niedersachsen 20110	244
Bek. 18. 2. 2014, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „BESSERES HANNOVER“ und Gläubigeraufruf	246
Bek. 24. 2. 2014, Anerkennung der „Heinz Werner Otto-Studienstiftung“	246
Bek. 3. 3. 2014, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Schwarze Schar MC Wismar“, alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“, alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“, und über eine Gläubigeraufforderung	247
Bek. 4. 3. 2014, Erlöschen der Stiftung „Lukas-Werk“	247
C. Finanzministerium	
Bek. 27. 2. 2014, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	247
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Niedersächsische Landesmedienanstalt	
Bek. 28. 2. 2014, Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in der Region Neustadt am Rübenberge	247
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 26. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verbesserung der Deichsicherheit des linken Weserdeiches von Amedorf bis zur Landesstraße 203, Landkreis Verden	248
Bek. 12. 3. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schede im Landkreis Göttingen	248
Bek. 12. 3. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nieme im Landkreis Göttingen	249
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 20. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rehbock-Lahmann GmbH & Co. KG, Wittingen)	249
Bek. 21. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landkreis Northeim)	249
Bek. 27. 2. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Dralle Biogas GmbH & Co. KG, Schwülper)	249
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 4. 3. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gusszentrum Ostfriesland GmbH, Südbrookmerland)	254
Berichtigung	254
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	255
Stellenausschreibungen	256

B. Ministerium für Inneres und Sport**Auflösung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen und Errichtung eines Landesamtes für Statistik Niedersachsen und eines Landesbetriebes IT.Niedersachsen****Beschl. d. LReg v. 25. 6. 2013 — MI-44.02-01519/11 —****— VORIS 20110 —****Bezug:** Beschl. v. 12. 2./1. 4. 2008 (MBl. S. 835)
— VORIS 29000 —

Die LReg hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wird das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) gebildet. Das Landesamt hat seinen Sitz in Hannover und untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des MI. Es wird nach § 17 a LHO bewirtschaftet. Es wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und verfügt über eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter.
2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wird der Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) nach § 26 LHO errichtet. Er untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des MI. Er wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet, die stellvertretende Geschäftsführung ist ständige Vertretung der Geschäftsführung.
3. Der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie wird mit Ablauf des 31. 12. 2013 aufgelöst. Mit der Auflösung gehen die bisherigen Organisationseinheiten der Fachbereiche Statistik und Informationstechnologie einschließlich ihrer Aufgaben auf das neue Landesamt bzw. den neuen Landesbetrieb über. LSN und IT.N sind damit Nachfolgeeinrichtungen des LSKN.
4. Die Bezugsbeschlüsse treten mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 242

Statistische Ordnung**RdErl. d. MI v. 6. 12. 2013 — 44-19010/02 —****— VORIS 29000 —****Bezug:** a) RdErl. v. 15. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 836, Nds. Rpfl. S. 366)
— VORIS 29000 —
b) Beschl. d. LReg v. 25. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 242)
— VORIS 20110 —**1. Landesstatistikbehörde**

1.1 Landesstatistikbehörde i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 NStatG vom 27. 6. 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), ist das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN).

1.2 Die Landesstatistikbehörde hat

- Statistiken der EU sowie Bundes- und Landesstatistiken vorzubereiten, Daten zu erheben und aufzubereiten, die statistischen Ergebnisse darzustellen und zu veröffentlichen (§ 1 Abs. 2 NStatG),
- im Auftrag von Landesbehörden Geschäftsstatistiken aufzubereiten und sonstige fachspezifische Erhebungen durchzuführen, aufzubereiten und zu veröffentlichen,
- volkswirtschaftliche und umweltökonomische Gesamtrechnungen sowie weitere Gesamtsysteme statistischer Daten aufzustellen und zu veröffentlichen und
- Prognosen, Modellrechnungen und wissenschaftliche Analysen auf der Grundlage statistischer Daten zu erarbeiten und zu veröffentlichen.

1.3 Die Landesstatistikbehörde berät die Kommunen bei der Durchführung von Kommunalstatistiken und berät und unterstützt die Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes sowie die Kommunen bei der Verwendung der verfügbaren

Daten für statistische Zwecke und bei der Erarbeitung von Prognosen, Modellrechnungen und wissenschaftlichen Analysen auf der Grundlage statistischer Daten.

1.4 Darüber hinaus erteilt die Landesstatistikbehörde statistische Auskünfte an sonstige öffentliche und nicht öffentliche Stellen und Personen und berät diese methodisch. Sie stellt Daten und Metadaten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

1.5 Bei der Planung von Automationsvorhaben und der Entwicklung und Anwendung von Systematiken der Landesverwaltung und der Kommunalverwaltungen wirkt die Landesstatistikbehörde unter dem Gesichtspunkt der Gewinnung statistischer Informationen mit.

1.6 Die Landesstatistikbehörde kann Arbeiten für Stellen außerhalb der Landesverwaltung übernehmen, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Übernahme ist dem MI anzuzeigen.

2. Statistischer Verbund, Grundsätze der Aufgabenerfüllung

2.1 Die Landesstatistikbehörde erfüllt ihre Aufgaben als Teil des föderativen Gesamtsystems der amtlichen Statistik in Deutschland und des Europäischen Statistischen Systems. Sie kann durch Vereinbarung statistische Arbeiten insbesondere im Bereich der Datenverarbeitung, Analyse und Veröffentlichung auf die statistischen Ämter des Bundes und der Länder übertragen und von diesen übernehmen und bei der Bereitstellung von Daten für die Wissenschaft mit anderen statistischen Ämtern zusammenwirken.

2.2 Bei der Aufgabenerfüllung beachtet die Landesstatistikbehörde die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit und der statistischen Geheimhaltung. Sie überprüft und verbessert fortlaufend die Qualität ihrer statistischen Produkte auf Basis der Kriterien Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Klarheit, Vergleichbarkeit, Kohärenz und Zugänglichkeit.

3. Mitwirkung von Behörden

Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Landesstatistikbehörde auf Anforderung Auskünfte über statistische Ergebnisse und statistische Arbeitsvorgänge zu geben, Einsichtnahme in statistische Unterlagen zu gewähren und die für die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben notwendigen statistischen Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

4. Geschäftsstatistiken des Landes

4.1 Geschäftsstatistiken sind Statistiken, die aus Daten erstellt werden, welche im Geschäftsgang der Behörden des Landes oder der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anfallen. Sie dürfen keine Angaben enthalten, die den Bezug auf bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen zulassen.

4.2 Regelmäßige Geschäftsstatistiken des Landes werden von der zuständigen obersten Landesbehörde angeordnet. Das MI ist über die Anordnung zu unterrichten.

4.3 Die statistische Aufbereitung der Daten kann ganz oder teilweise der Landesstatistikbehörde übertragen werden. Soweit die Geschäftsstatistik einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordert, entscheidet das MI im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde über die Übertragung.

4.4 Die Landesstatistikbehörde ist mit Einwilligung der Auftrag gebenden Stelle berechtigt, aus den ihr überlassenen Daten statistische Ergebnisse für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

5. Vergabe

Die Vergabe statistischer Auswertungen an Dritte (§ 5 NStatG) ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer organisatorische und technische Maßnahmen getroffen hat, die das Statistikgeheimnis (§ 7 NStatG) gewährleisten. Über die Vergabe wird im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde und dem MI entschieden.

6. Regionalstatistische Datenbank

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die Landesstatistikbehörde eine regionalstatistische Datenbank, mittels derer statistische Ergebnisse aus der amtlichen Statistik, aus Verwaltungsdateien und sonstigen Quellen gespeichert und fachlich, zeitlich und regional vergleichbar und kombinierbar gehalten und öffentlich verfügbar gemacht werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass zu a außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 242

Betriebsanweisung für IT.Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 31. 1. 2014 — 44.05-01911 —

— VORIS 20110 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 25. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 242)
— VORIS 20110 —

Für den Landesbetrieb IT.Niedersachsen wird die nachstehende Betriebsanweisung erlassen:

I. Rechtsform und Aufgaben**§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

(1) IT.Niedersachsen ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbetriebe, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Abkürzung „IT“ im Namen des Landesbetriebes steht für „Informationstechnologie“.

(3) IT.Niedersachsen hat den Sitz in Hannover und kann selbst Außenstellen einrichten.

§ 2**Aufgaben**

(1) IT.Niedersachsen stellt als der zentrale IT-Dienstleister der niedersächsischen Landesverwaltung Informations- und Kommunikationstechnologie sowie IT-Dienstleistungen zur Unterstützung einer leistungsfähigen und effizienten Verwaltung zur Verfügung und entwickelt diese zukunftsfähig weiter.

(2) IT.Niedersachsen erbringt insbesondere folgende Dienstleistungen:

1. Beratung der Landesverwaltung in allen Fragen der Informations- und Kommunikationstechnologie,
2. Entwicklung und Betrieb von Lösungen und Fachverfahren,
3. Betrieb der zentralen Kommunikations- und IT-Infrastruktur (u. a. Landesnetz, Rechenzentren) für die Landesverwaltung,
4. Aufbau und Ausbau von Technologien und Mechanismen zur Steigerung der Informations- und Cybersicherheit,
5. Bereitstellung und Betrieb von Rechen- und Serverleistungen einschließlich Datenhaltung und -sicherung und zur Gewährleistung des Datenschutzes,
6. Betrieb und Betreuung von IT-Arbeitsplätzen und mobiler Informations- und Kommunikationstechnik,
7. Weiterbildung auf dem Gebiet der Informationstechnik.

(3) IT.Niedersachsen obliegt die zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen aus dem Bereich der Informationstechnik und Telekommunikationstechnologie, insbesondere Hard- und Software sowie IT-Dienstleistungen.

(4) Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden in einem Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.

§ 3**Kooperationen und Arbeiten für Dritte**

(1) IT.Niedersachsen kann seine Dienstleistungen im Rahmen von wechselseitigen Kooperationen mit anderen öffentlichen IT-Dienstleistern (insbesondere den niedersächsischen Kommunen und kommunalen Datenzentralen) erbringen, soweit dies zu einer verbesserten Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit beiträgt.

(2) IT.Niedersachsen kann Arbeiten für Dritte übernehmen, soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere kann IT.Niedersachsen für öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung tätig werden. Die Übernahme von Aufgaben nach dieser Vorschrift ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

II. Betriebsführung und Aufsicht**§ 4****Organisation**

(1) IT.Niedersachsen wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die Vertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Organisatorisch gliedert sich IT.Niedersachsen in Fachbereiche und Fachgebiete.

(3) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „IT.Niedersachsen“ abgegeben.

(4) IT.Niedersachsen gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Regelungen zur inneren Organisation, insbesondere zu den Führungsebenen, zur Zusammenarbeit und zum Geschäftsablauf, getroffen sind. Ergänzende Ordnungen und Dienstabweisungen regeln Details zum internen Geschäftsablauf und zum Dienst- und Geschäftsverkehr nach Außen.

§ 5**Befugnisse der Geschäftsleitung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt IT.Niedersachsen nach außen und ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Landesbetriebes nach Maßgabe

- der Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - der durch die LReg und den Niedersächsischen IT-Planungsrat beschlossenen strategischen Ziele,
 - den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung,
 - der Geschäftsordnung,
 - der Benutzungs- und Beschaffungsordnung,
 - der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen,
 - sowie des Wirtschafts- und Investitionsplanes
- mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit eigenverantwortlich. Sie oder er hat die volle Entscheidungsbefugnis für sämtliche operativen Maßnahmen und Abläufe und trägt die volle Ergebnisverantwortung.

§ 6**Steuerung und Aufsicht**

(1) Der Landesbetrieb untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Aufsichtsbehörde).

(2) Die Aufsichtsbehörde vereinbart mit dem Landesbetrieb unter Berücksichtigung der von der LReg und dem Niedersächsischen IT-Planungsrat verfolgten strategischen Zielsetzungen die jeweiligen Jahresziele (Zielvereinbarungen).

(3) Der Dienst- und Fachaufsichtsbehörde ist vorbehalten:

1. die Änderung der Betriebsanweisung,
2. die Änderung der Benutzungs- und Beschaffungsordnung sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen,
3. die Zustimmung zur Geschäftsordnung,

4. die Übertragung und der Widerruf der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. die Zustimmung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
6. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich der Zustimmung zu den Kalkulationszuschlägen (Gemeinkostenzuschlägen) sowie zum Investitionsplan,
7. die Zustimmung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis,
8. die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb Weisungen erteilen. Weisungen erfolgen schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Soweit durch die Weisung die Erreichung vereinbarter Ziele gefährdet ist, hat der Geschäftsführer darauf schriftlich hinzuweisen.

§ 7

Betriebsausstattung

(1) Das Vermögen steht im Eigentum des Landes und ist IT.Niedersachsen zur Nutzung übertragen.

(2) Für die zur Nutzung überlassenen landeseigenen Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäudeteile zahlt IT.Niedersachsen ein Nutzungsentgelt an den Landesliegenschaftsfonds (LFN). Das Nähere regelt die Nutzungsvereinbarung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

§ 8

Auftragsabwicklung

(1) IT.Niedersachsen erbringt die Leistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber. In diesen werden die erwarteten quantitativen und qualitativen Ziele und die zur Erfüllung erforderlichen Leistungen festgelegt.

(2) IT.Niedersachsen verarbeitet die bei ihm gespeicherten und ihm übergebenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und Vorschriften. Auftraggeber haben den uneingeschränkten Zugriff auf ihre Daten, soweit es rechtlich zulässig ist. Das Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

(3) Näheres regelt die Benutzungs- und Beschaffungsordnung.

IV. Wirtschaftsführung

§ 9

Grundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung erfolgt nach den für Landesbetriebe maßgebenden Bestimmungen der LHO sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Tätigkeit von IT.Niedersachsen ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss, Prüfung

(1) IT.Niedersachsen richtet nach § 74 LHO neben der kaufmännischen Buchführung eine Kosten- und Leistungsrechnung ein.

(2) IT.Niedersachsen bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht entsprechend § 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf. Es lässt den Jahresabschluss und den Lagebericht durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer prüfen und legt den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet das MF.

(3) Für Zwecke der Haushaltsrechnung ist eine von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterschriebene Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 1. April des Folgejahres vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) IT.Niedersachsen stellt den Entwurf eines Wirtschaftsplans (Leistungsplan, Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenerläuterungen), eine mittelfristige Finanzplanung als Handlungsrahmen sowie das Leistungs- und Entgeltverzeichnis für das folgende Geschäftsjahr auf und legt diese der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vor.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlage eine Übersicht über die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die zugehörigen Haushaltsvermerke und Erläuterungen beizufügen. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte sind die Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

(3) Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Zahlungsverkehr

(1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist IT.Niedersachsen berechtigt, ein Girokonto bei der Deutschen Bundesbank, Hannover, und der Norddeutschen Landesbank, Hannover, zu führen. Das Konto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Abführungsverfahren teil.

(2) Bei der Zahlbarmachung von Dienstbezügen und Entgelten sowie besoldungs- oder entgeltrechtlichen Nebenleistungen bedient sich IT.Niedersachsen der OFD (Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle — LBV —)

V. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Betriebsanweisung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

(2) Die Betriebsanweisung für den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie (LSKN) — RdErl. des MI v. 30. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 836) — ist mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft getreten.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 243

Benutzungs- und Beschaffungsordnung für IT.Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 31. 1. 2014 — 44.06-02010-0100 —

— VORIS 20110 —

Bezug: Beschl. d. LReg v. 25. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 242)
— VORIS 20110 —

Für den Landesbetrieb IT.Niedersachsen wird nachstehende Benutzungs- und Beschaffungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren, nach dem IT.Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebsanweisung seine Leistungen mit dem jeweiligen Auftraggeber abwickelt.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten für alle Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung in Niedersachsen, deren Beschaffungskosten entweder direkt über Haushaltspläne oder indirekt über Wirtschaftspläne im Landeshaushalt veranschlagt sind oder über Dritt- bzw. Projektmittel

zur Verfügung gestellt werden (landesinterne Auftraggeber). Sie sind grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Waren (z. B. Hard- und Software) und Dienstleistungen aus dem Bereich der Informationstechnik und Telekommunikationstechnologie über IT.Niedersachsen zu beschaffen (Kontrahierungsverpflichtung).

(3) Ausgenommen sind die Hochschulen, die Landeskrankenhäuser, die Staatstheater, der LRH, der LT, der Verfassungsschutz sowie Behörden und Einrichtungen, die aufgrund einer länderübergreifenden Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit Bundesverwaltungen andere Beschaffungsstrukturen nutzen. Allen Einrichtungen, die dem Bereich Forschung und Lehre zuzuordnen oder die in die besonderen Rabattvereinbarungen für Forschung und Lehre mit einbezogen sind (z. B. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Museen, Landesbibliotheken, pädagogische Bereiche der Landesbildungszentren, LBEG, Materialprüfanstalten, etc.), ist die Nutzung freigestellt. Es wird ihnen sowie allen weiteren Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung freigestellt, sich bei der Beschaffung IT.Niedersachsens zu bedienen. Ausnahmen von der Verpflichtung zur zentralen Beschaffung sind in der **Anlage** zu dieser Benutzungs- und Beschaffungsordnung festgelegt. Soweit Beschaffungen unter den dort genannten Voraussetzungen dezentral durchgeführt werden können, stellt IT.Niedersachsen bei Bedarf Dienstleistungen zur Vergabe der Lieferungen und Leistungen nach der geltenden Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) zur Verfügung.

(4) Diese Ordnung gilt nicht für Leistungen, die IT.Niedersachsen für Dritte (externe Auftraggeber) erbringt.

§ 2

Leistungen, Entgelte, Abrechnung

(1) IT.Niedersachsen bietet die ihm nach § 2 seiner Betriebsanweisung obliegenden Leistungen als zentraler Dienstleister der niedersächsischen Landesverwaltung für die Informations- und Kommunikationstechnologie auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber (Leistungsvereinbarungen) an.

(2) Allgemeine Bestandteile der Leistungsvereinbarungen werden in Form von „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ nach Abstimmung mit den Ressorts veröffentlicht.

(3) Zwischen den landesinternen Auftraggebern und IT.Niedersachsen kommt mit der Leistungsvereinbarung ein von vergaberechtlichen Vorschriften freies, verwaltungsinternes Benutzungsverhältnis zustande.

(4) Die Standardprodukte von IT.Niedersachsen sind in den jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnissen (Produktkatalog, Web-Shop) beschrieben. Daneben bietet IT.Niedersachsen kundenspezifische Waren und Dienstleistungen sowie Leistungsklassen und Servicelevel im Bereich Informationstechnologie an, die individuell zu vereinbaren sind.

(5) Die Abrechnung der Entgelte für die Leistungen des IT.Niedersachsens erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Entgeltverzeichnisse entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

(6) IT.Niedersachsen informiert seine landesinternen Auftraggeber über Änderungen an seinen Leistungs- und Entgeltverzeichnissen und soweit möglich über deren Auswirkungen, damit diese im darauf folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt werden können.

(7) Wird ein auf unbestimmte Zeit oder vorzeitig ein auf Zeit vereinbartes Benutzungsverhältnis auf Veranlassung des Auftraggebers beendet, sind die daraus entstehenden Kosten (z. B. für Rückbau, noch nicht amortisierte Investitionen oder nicht termingerecht kündbare Software- oder Wartungsverträge) entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften ebenfalls abzurechnen.

§ 3

Leistungsvereinbarung

(1) Leistungsvereinbarungen können einmalige, wiederkehrende oder dauernde Leistungen umfassen.

(2) In Leistungsvereinbarungen über die Erbringung von IT-Dienstleistungen (Benutzungsvereinbarungen) sind insbesondere festzulegen:

- die erwarteten quantitativen und qualitativen Ziele,
- die detaillierte Beschreibung der einzelnen Leistungen,
- Leistungsort und -dauer,
- Leistungsstufen und/oder Service Levels,
- Nutzungsrechte,
- Mengen und aktuelle Entgelte,
- Termine und Fristen,
- besondere Mitwirkungs- und Kontrollpflichten.

(3) Die Leistungsvereinbarung kommt durch Unterzeichnung einer Vereinbarung oder durch einen schriftlichen Auftrag und eine schriftliche Annahme zustande. Die der jeweiligen Vereinbarung zugrunde liegenden Dokumente sind aufzuführen. Der Einhaltung der Schriftform steht der Austausch elektronischer Dokumente gleich.

§ 4

Vorgaben des Niedersächsischen IT-Planungsrats/ Technologiepläne

IT.Niedersachsen ist verpflichtet, bei der Entwicklung und dem Betrieb von Fachverfahren die ressortübergreifenden Vorgaben des Niedersächsischen IT-Planungsrats u. a. in Bezug auf Informationssicherheit, IT-Architektur und Produktstandards zu beachten. Darauf aufbauend erstellt und pflegt IT.Niedersachsen Technologiepläne, damit die Ressorts die für die Einhaltung des Gebots der Wirtschaftlichkeit (§ 7 Abs. 1 LHO) notwendige Planungssicherheit bei der Entwicklung und Pflege von Fachverfahren haben.

§ 5

Informationspflicht und gegenseitige Unterstützung

Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle das Leistungsverhältnis betreffenden organisatorischen und technischen Erfordernisse so umfassend und zeitnah zu informieren und so zu unterstützen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und eine termingerechte Erledigung gewährleistet werden kann.

§ 6

Datenschutz, Geheimhaltung, Informationssicherheit

IT.Niedersachsen erbringt seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz- und Geheimhaltungsvorschriften. Soweit mit dem Auftraggeber nichts Abweichendes vereinbart wurde, gelten die Informationssicherheitsstandards nach den für das Land jeweils geltenden Vorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Beschaffungsordnung für IT.Niedersachsen tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 244

Anlage

(zu § 1 der Benutzungs- und Beschaffungsordnung)

1. Warenkorb (Webshop)

Für einen wirtschaftlichen Betrieb der Informationstechnik und Telekommunikationstechnologie ist die Standardisierung und Harmonisierung der in der Landesverwaltung eingesetzten IT-Hard- und Software von großer Bedeutung. IT.Niedersachsen bietet deshalb in einem Warenkorb (Webshop) Hardware inklusive Peripheriegeräte für die IT-Arbeitsplatzausstattung an, die vorrangig eingesetzt werden soll. Über Ausnahmen entscheiden die Ressorts. Die Beschaffung von vom Warenkorb abweichenden Produkten erfolgt, soweit im Folgenden keine Ausnahme vorgesehen ist, zentral durch IT.Niedersachsen.

2. Eilbedarf/Kleinstbetragsregelung/Selbstbeschaffung

2.1 Eilbedarfe, deren Beschaffungen unvorhersehbar und unaufschiebbar sind, dürfen direkt von den Dienststellen bis zu einem Betrag von 500 EUR netto (Gesamtwert des Auftrags)

beschafft werden. Über 500 EUR netto hinausgehende Eilbedarfe sind vor Einleitung einer Beschaffungsmaßnahme IT.Niedersachsen zur Selbstbeschaffung freizugeben. Die Beschaffung von Eilbedarfen ist aktenkundig zu machen.

2.2 Dienstleistungen und Waren, die nicht im Warenkorb (Webshop) von IT.Niedersachsen gelistet sind, können bis zur Höhe von 500 EUR netto von den Dienststellen selbst beschafft werden.

2.3 Waren und Dienstleistungen, deren zentrale Beschaffung durch IT.Niedersachsen nachweislich als unwirtschaftlich eingestuft wird, können von IT.Niedersachsen im Einvernehmen mit der betroffenen Dienststelle zur Selbstbeschaffung freigegeben werden. Wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

3. Verbrauchsmaterial

IT-Verbrauchsmaterial, z. B. Toner/Druckertinte, ist nicht über IT.Niedersachsen, sondern zentral über das LZN zu beschaffen; im dortigen Webshop wird das zu den im Webshop von IT.Niedersachsen gelisteten Druckern gehörige Verbrauchsmaterial vorgehalten.

4. Ausnahmen von der zentralen Beschaffung

Folgende hochspezifische Waren und Dienstleistungen aus dem Bereich der Informationstechnik und Telekommunikationstechnologie sind von der Beschaffung ausgenommen:

- Hard- und Software sowie IT-Dienstleistungen im Bereich der Messtechnik,
- Hard- und Software sowie IT-Dienstleistungen im Bereich der polizeilichen Einsatztechnik (Kriminal-, Operativ-, Telekommunikationsüberwachungstechnik),
- Hard- und Software sowie IT-Dienstleistungen für die Sonderbedarfe der DV-Gruppen bei der Polizei für die Ausstattung einzelner Arbeitsplätze mit speziellem Einsatzzweck,
- Hard- und Software sowie IT-Dienstleistungen im Bereich der Labortechnik,
- Hard- und Software für den Außeneinsatz im Bereich der Archäologie und Denkmalpflege,
- Hard- und Software für den Außeneinsatz im Bereich der Geodatenerfassung und -bearbeitung,
- IT-Ausstattung für besondere Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen inklusive des notwendigen Schulungsbedarfs und ggf. erforderlichen externen Support durch spezialisierte Dienstleister,
- IT-Sicherheitstechnik im Justizvollzug,
- staatsanwaltliche IT-Ermittlungstechnik,
- Hard- und Software, um Flächen zu erfassen, zu bearbeiten und darzustellen,
- Hard- und Software sowie IT-Dienstleistungen, die für die Erledigung der Aufgaben des Servicezentrums für Landentwicklung und Agrarförderung und der EU-Zahlstelle erforderlich sind.

5. Anpassung der Ausnahmeregelungen

Diese Ausnahmetatbestände sind regelmäßig zwischen IT.Niedersachsen und den Kunden auf Aktualität zu prüfen und ggf. mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde anzupassen.

Bekanntmachung

über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „BESSERES HANNOVER“ und Gläubigeraufruf

Bek. d. MI v. 18. 2. 2014 — 22.2-12202/1.27 —

Das Verbot des MI vom 24. 9. 2012 gegen den Verein „BESSERES HANNOVER“ wurde am 4. 10. 2012 im Bundesanzeiger (BAnz AT 04.10.2012 B6) bekannt gemacht.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde vom Obergericht Lüneburg durch Urteil vom 3. 9. 2013 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vom 23. 4. 2013 ist mit Beschl. des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. 1. 2014 zurückgewiesen worden. Das Verbot ist somit unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

„Verfügung:

1. Die Tätigkeit der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ läuft den Strafgesetzen zuwider. Die Vereinigung richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung.
2. Die Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Der Betrieb der Internetseite der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ wird unverzüglich eingestellt. Es handelt sich um folgende Internetseite: www.besseres-hannover.info. Ferner sind sämtliche Benutzerkonten der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ in allen sozialen Netzwerken zu schließen.
5. Das Vermögen der Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung ‚BESSERES HANNOVER‘ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.“

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. 5. 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30169 Hannover, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. 5. 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 246

Anerkennung der „Heinz Werner Otto-Studienstiftung“

Bek. d. MI v. 24. 2. 2014 — 63.2014-11741-16 (075) —

Mit Schreiben vom 24. 2. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Testaments des Herrn Heinz Werner Otto, geb. am 14. 6. 1929 in Osnabrück, vom 3. 5. 1997 zu Aktenzeichen 12 IV 146/13 des Amtsgerichts Bad Iburg sowie der Stiftungssatzung vom 21. 2. 2014 die „Heinz Werner Otto-Studienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Studentenhilfe. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien an bedürftige Jugendliche und Studenten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinz Werner Otto-Studienstiftung
c/o Herden Böttinger Borkel Neureiter GmbH
Postfach 60 18
49093 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 246

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Schwarze Schar MC Wismar“,
alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“,
alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“,
und über eine Gläubigeraufforderung**

Bek. d. MI v. 3. 3. 2014 — 22.22-12202/1.18 —

Der Verein „Schwarze Schar MC Wismar“, alias „Schwarze Schar MC Nomads Deutschland“, alias „Schwarze Schar MC Nomads Europa“, wurde vom Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern mit Verfügung vom 13. 12. 2013 verboten.

Klage gegen das Verbot wurde nicht erhoben; das Verbot ist somit unanfechtbar geworden.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. 3. 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern, Referat II 230, 19048 Schwerin, anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. 3. 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 247

Erlöschen der Stiftung „Lukas-Werk“

Bek. d. MI v. 4. 3. 2014 — 63.2BS2-11741/2-28 —

Die Stiftung „Lukas-Werk“ mit Sitz in Salzgitter hat durch Eröffnung des Konkurses am 9. 12. 1997 gemäß den §§ 86 und 42 Abs. 1 BGB in der seinerzeit geltenden Fassung die Rechtsfähigkeit verloren und ist damit als rechtsfähige Stiftung erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 247

C. Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte

Bek. d. MF v. 27. 2. 2014 — VD3-03541/38 —

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch Bek. v. 16. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 597)

Nummer 1 der Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 27. 2. 2014 wie folgt geändert:

1. Beim Kurort „Grund“ werden in der Spalte „Artbezeichnung“ die Worte „und Heilklimatischer Kurort“ angefügt.
2. Beim Kurort „Salzuffen“ werden in der Spalte „Artbezeichnung“ die Worte „und Kneippkurort“ angefügt.
3. Der Kurort „Sinzig“ wird mit allen Angaben gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 247

Niedersächsische Landesmedienanstalt

**Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten
in der Region Neustadt am Rübenberge**

Bek. d. NLM v. 28. 2. 2014

Durch Schreiben der STK vom 25. 2. 2014 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

Region Neustadt am Rübenberge

09E26 52N35
09E33 52N33
09E34 52N28
09E27 52N26
09E21 52N27
09E20 52N32.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird die Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG).

Die Erteilung der Zulassung ist bereits Voraussetzung für die Teilnahme an ggf. erforderlichen Verständigungsgesprächen zwischen mehreren Bewerbern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG. Aus diesem Grund müssen Antragsteller, die bisher nicht im Besitz einer Zulassung zu Veranstaltung von Rundfunk für das Versorgungsgebiet sind, vor Erteilung einer möglichen Zuweisung und vor Beginn der möglichen Verständigungsgespräche eine Zulassung erhalten. Solche Antragsteller müssen daher zuvor oder gemeinsam mit dem Zuweisungsantrag einen Zulassungsantrag stellen.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,

7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine Ausschlussfrist für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Freitag, 16. 5. 2014, 12.00 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Antragsunterlagen im Zuweisungsverfahren können nicht nachgereicht werden.

Hinsichtlich der ggf. zu stellenden Zulassungsanträge wird darauf hingewiesen, dass diese Anträge innerhalb der o. g. Frist vollständig und zulassungsfähig bei der NLM vorliegen müssen.

Liegen Zulassungsanträge nicht innerhalb der Frist zulassungsfähig vor, scheidet der Antragsteller aus dem Zuweisungsverfahren aus.

Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen; sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 247

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Verbesserung der Deichsicherheit des linken Weserdeiches von Amedorf bis zur Landesstraße 203, Landkreis Verden

**Bek. d. NLWKN v. 26. 2. 2014
— GB VI L 11-62211-062-002 —**

Der linkseitige Weserdeich muss zwischen Amedorf und der Landesstraße 203 auf einer Länge von rd. 1 km um bis zu 0,5 m erhöht, die Deichböschungen müssen auf eine Neigung von 1 : 3 abgeflacht und der Deichverteidigungsweg muss erneuert werden. Die Deichbaumaßnahme erfolgt überwiegend auf der vorhandenen Deichtrasse.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des

Einzelalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 248

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schede im Landkreis Göttingen

Bek. d. NLWKN v. 12. 3. 2014 — 62023/2-432 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Schede überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld und der Stadt Hann. Münden und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 248

**Die Anlage ist auf den Seiten 250/251
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Nieme
im Landkreis Göttingen**

Bek. d. NLWKN v. 12. 3. 2014 — 62023/2-434 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Göttingen, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Nieme überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Dransfeld und der Stadt Hann. Münden und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 8) werden beim

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 249

**Die Anlagen sind auf den Seiten 252/253
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Rehbock-Lahmann GmbH & Co. KG, Wittingen)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 2. 2014 — G/13/046 —

Die Rehbock-Lahmann GmbH & Co. KG, Erpensen 6, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 17. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Erpensen beantragt. Das Vorhaben umfasst sowohl die bauliche Erweiterung der Anlage (u. a. Erweiterung der Fahriloanlage, Errichtung eines neuen Lagerbehälters und Austausch des Blockheizkraftwerkes gegen ein leistungsstärkeres Aggregat) als auch eine Erhöhung der produzierten Gasmenge auf 1,6 Mio. Nm³ Rohgas pro Jahr.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 249

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Landkreis Northeim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 2. 2014
— 62811 NOM 1/101 —**

Der Landkreis Northeim, Kreisabfallwirtschaft, Matthias-Grünwald-Straße 22, 37154 Northeim, hat mit Schreiben vom 15. 11. 2013 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert

durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), für die endgültige Oberflächenabdichtung des Betriebsabschnitts IV der Deponie Blankenhagen bei Moringen beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 249

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Dralle Biogas GmbH & Co. KG, Schwülper)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 2. 2014 — G/13/025 —

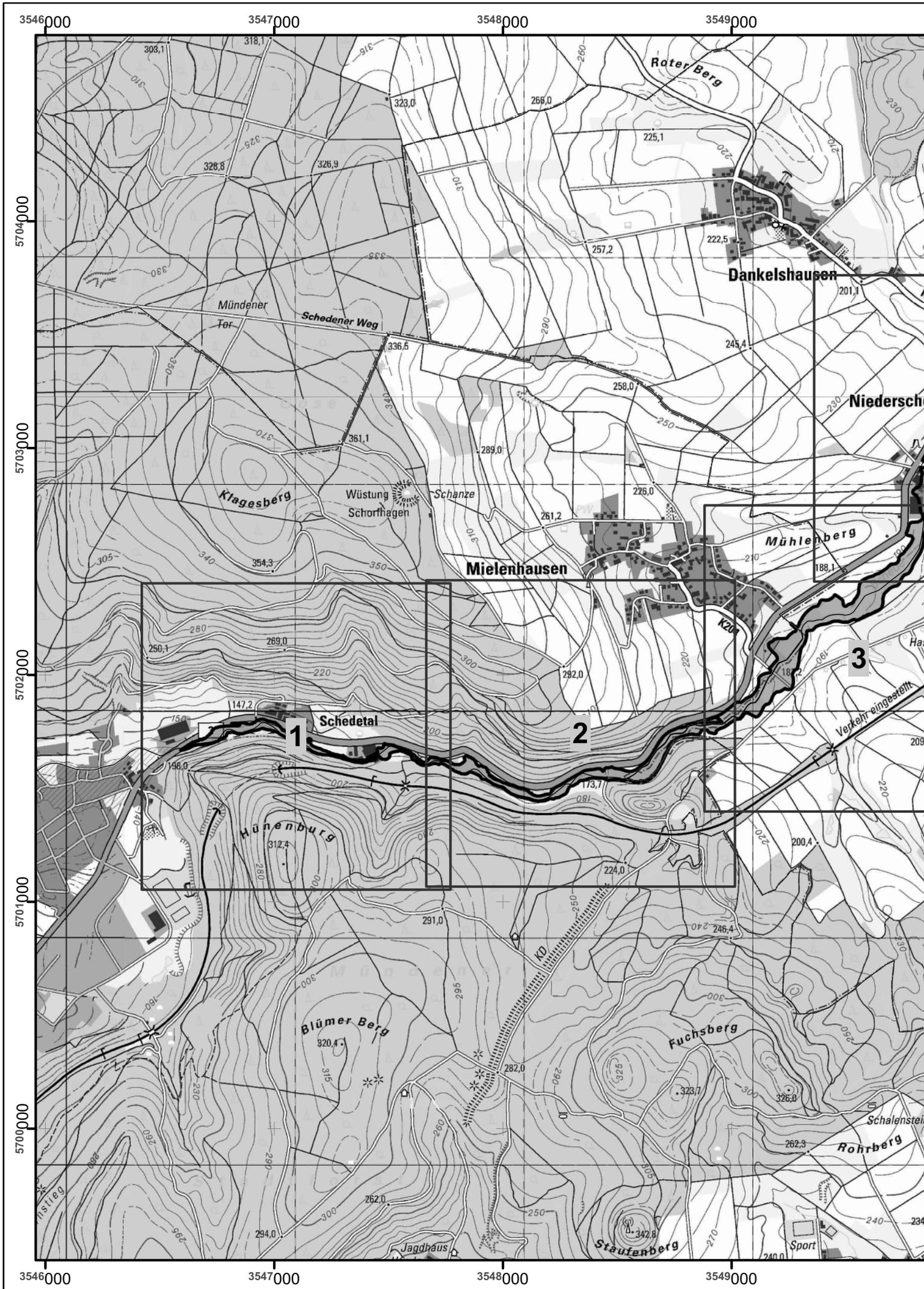
Die Dralle Biogas GmbH & Co. KG, Okerstraße 27, 38179 Schwülper, hat mit Schreiben vom 17. 6. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für den Neubau eines Gärproduktendlagers beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 249



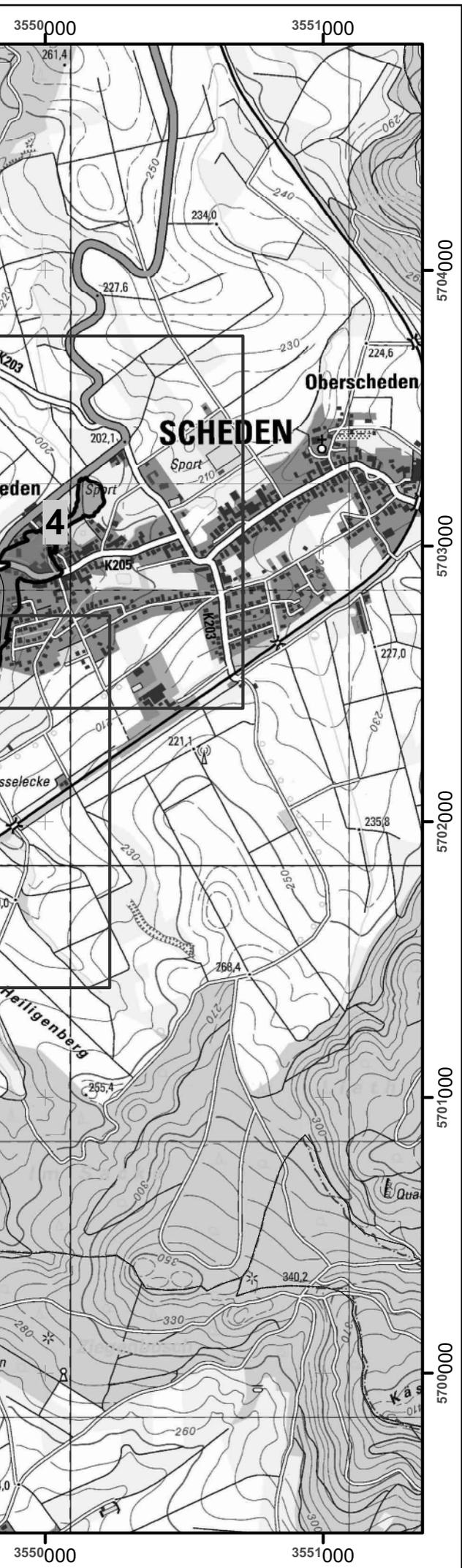
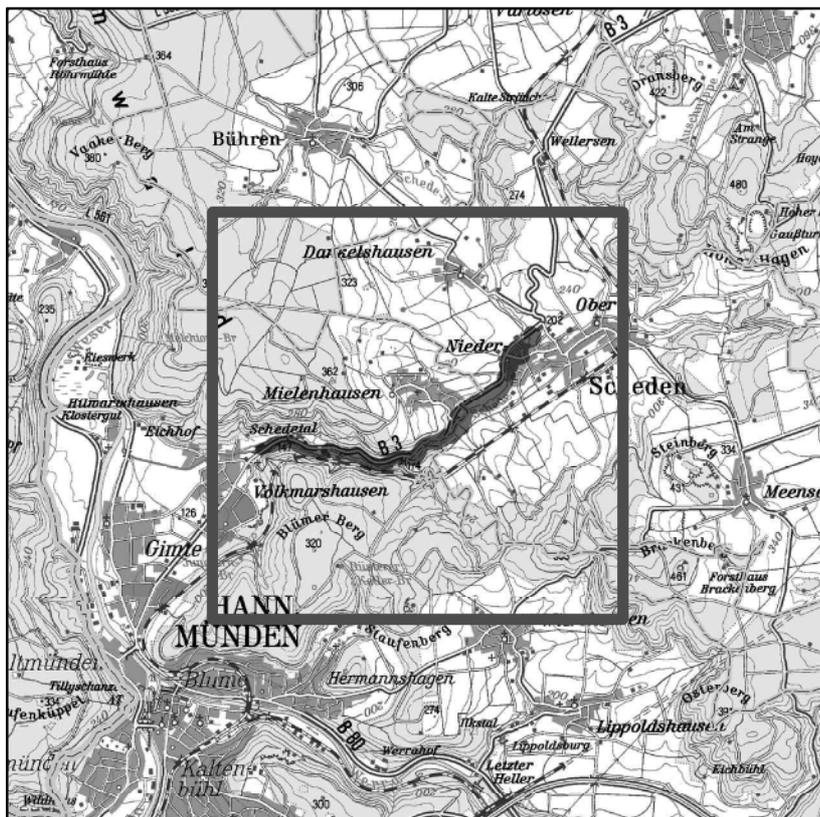


**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Schede
im Landkreis Göttingen**

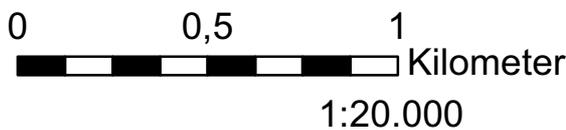
Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 12.03.2014
Az.: EGB32.62023/2-432



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014

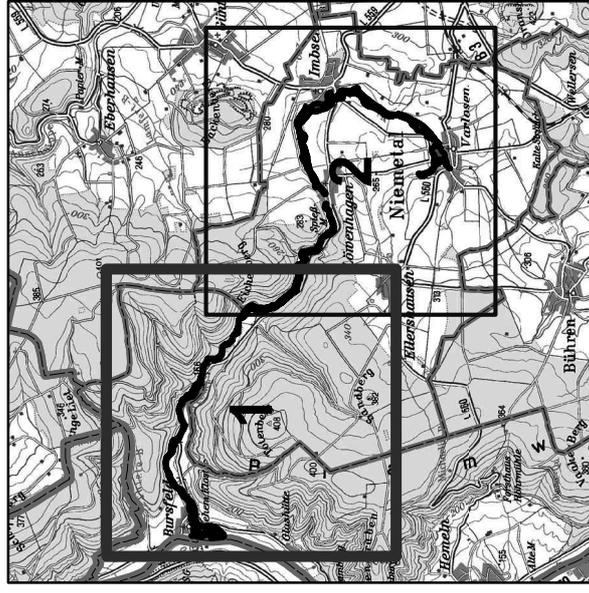


Aufgestellt: Göttingen, 14.02.2014

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Nieme im Landkreis Göttingen

Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 12.03.2014
Az.: EGB32.62023/2-434

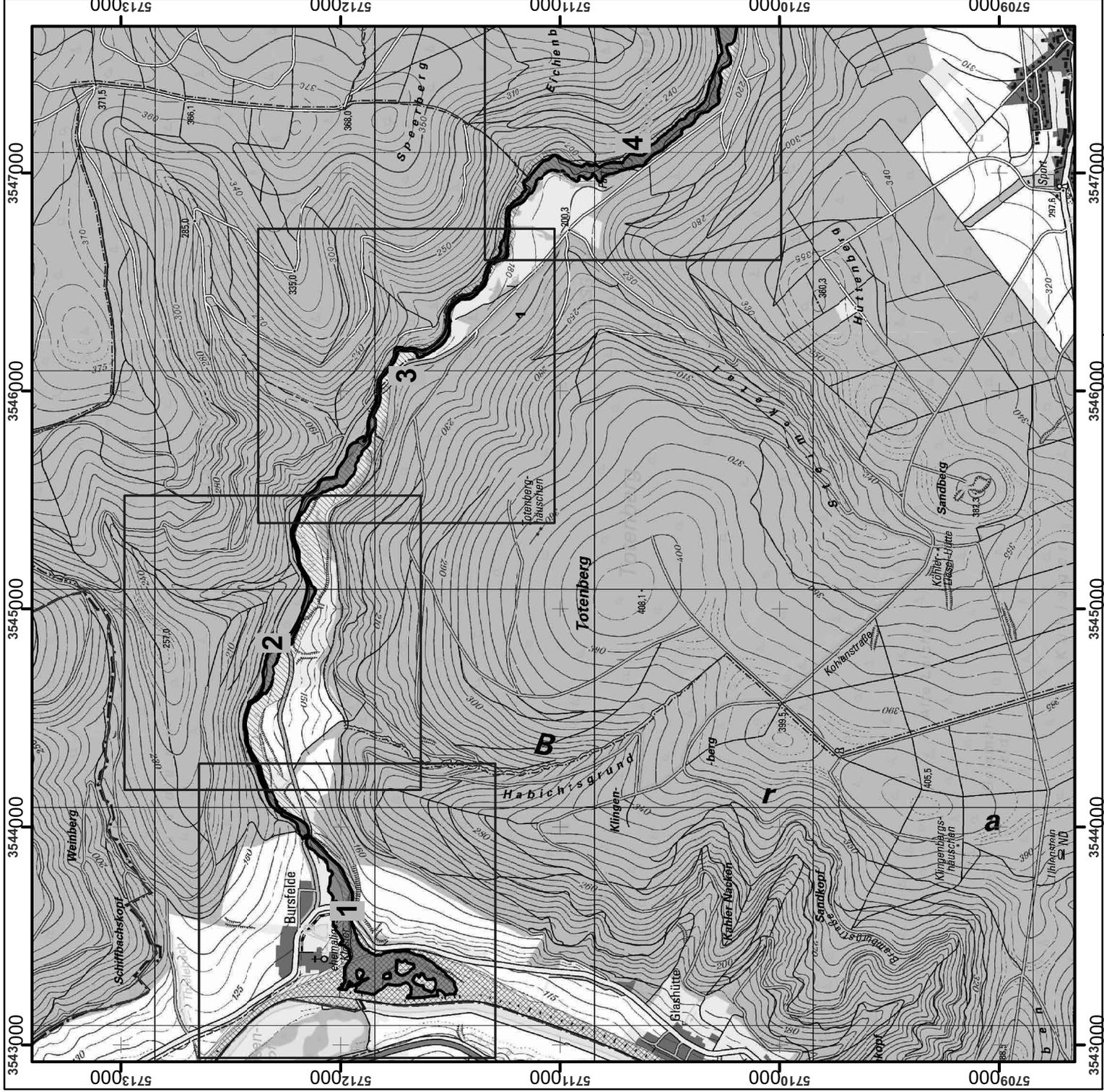


Legende

- Gewässerachse
 - Gemeindegrenze
 - Landkreisgrenze
 - Landesgrenze
 - vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
 - nachrichtlich
 - vorläufige Sicherung
 - gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,5 1 Kilometer
1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014

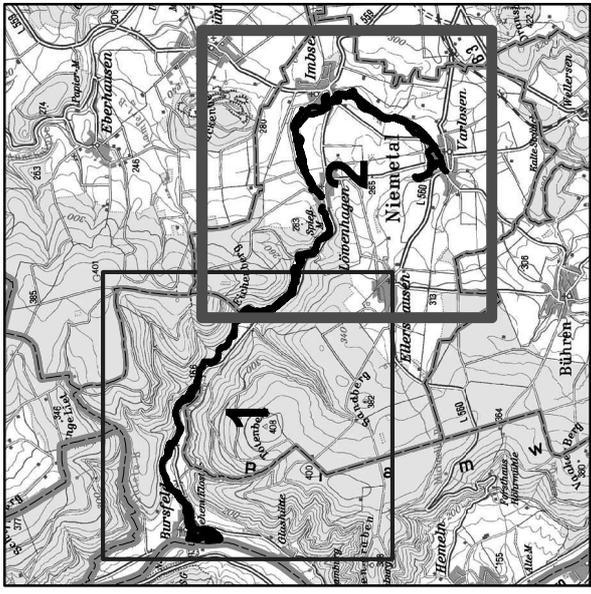
Aufgestellt: Göttingen, 14.02.2014



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Nieme
im Landkreis Göttingen**

Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 12.03.2014
Az.: EGB32.62023/2-434



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet

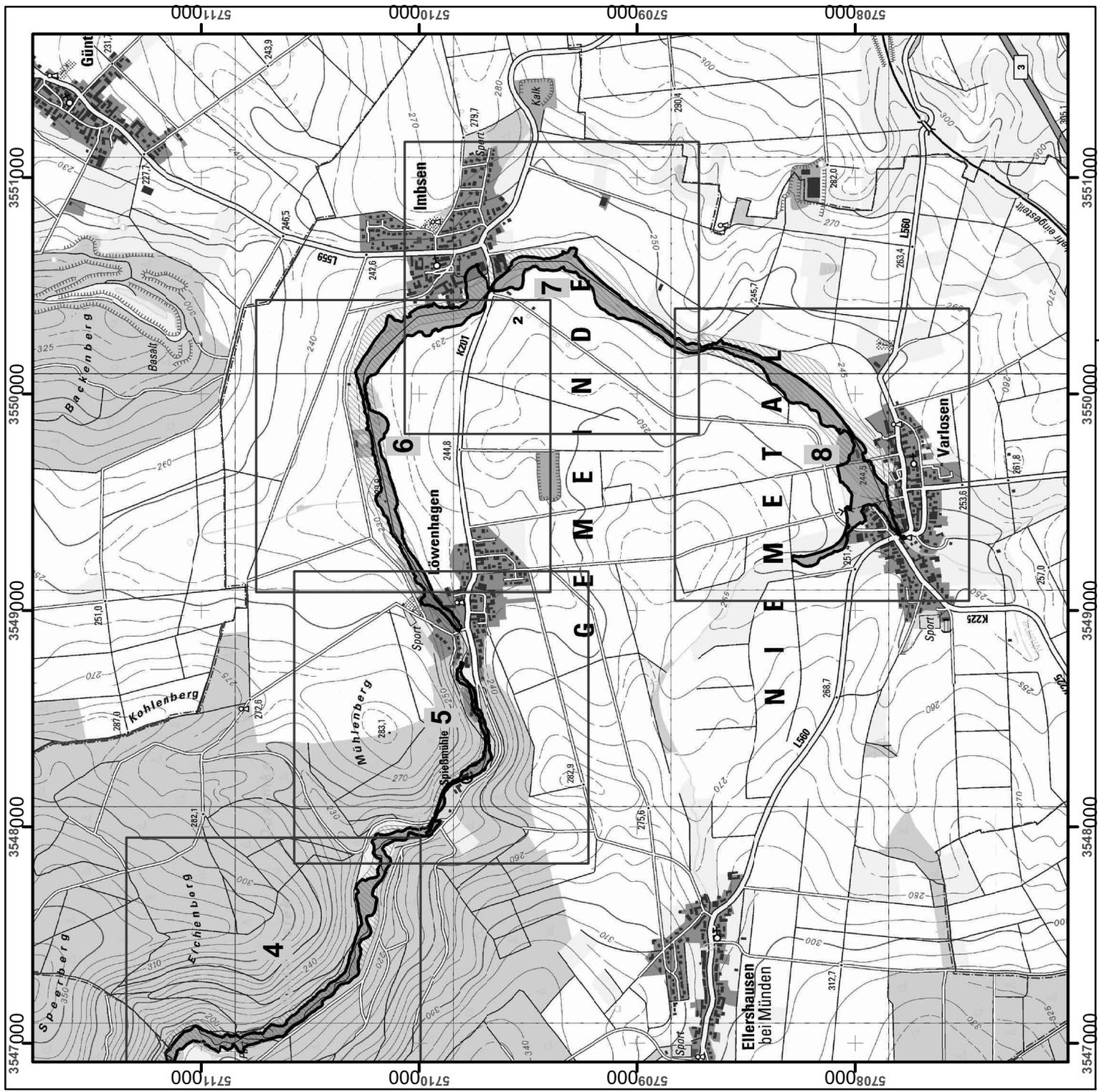


1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014



Aufgestellt: Göttingen, 14.02.2014



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Gusszentrum Ostfriesland GmbH, Südbrookmerland)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 3. 2014**

— 31201-40211-3.7.1 —

Die Firma Gusszentrum Ostfriesland GmbH, Gewerbestraße 56, 26624 Südbrookmerland, hat mit Schreiben vom 24. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Eisengießerei in Südbrookmerland durch Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 132 Tonnen Gussteile auf 250 Tonnen Gussteile auf dem Grundstück in 26624 Südbrookmerland, Flurstücke 157/3, 157/4, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 163/3, 163/4, 180/1, 322/159, 324/160, 326/161, 48/18, 48/33, Flur 2, Gemarkung Uthwerdum, beantragt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 13. 3. bis zum 14. 4. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

— **Gemeinde Südbrookmerland**, Rathaus, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer Nr. 312, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **13. 3. 2014** und endet mit Ablauf des **28. 4. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **20. 5. 2014**, ab 10.00 Uhr, bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Sitzungssaal, erörtert. Sollte die Erörterung am 20. 5. 2014 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

Diese Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 254

Berichtigung**Berichtigung
des Beschl. Geschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung**

Der Beschl. der LReg vom 28. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 172)
— VORIS 20100 — wird wie folgt berichtigt:

Das Datum des Beschlusses „28. 1. 2014“ wird durch das Datum „12. 2. 2014“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 254

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht****Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 17. 12. 2013
— 1 BvL 5/08 —**

1. Den Inhalt geltenden Rechts kann der Gesetzgeber mit Wirkung für die Vergangenheit nur in den verfassungsrechtlichen Grenzen für eine rückwirkende Rechtsetzung feststellen oder klarstellend präzisieren.
2. Eine nachträgliche, klärende Feststellung des geltenden Rechts durch den Gesetzgeber ist grundsätzlich als konstitutiv rückwirkende Regelung anzusehen, wenn dadurch eine in der Fachgerichtsbarkeit offene Auslegungsfrage entschieden wird oder eine davon abweichende Auslegung ausgeschlossen werden soll.

— Nds. MBL Nr. 11/2014 S. 255

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 17. 12. 2013
— 1 BvL 6/10 —**

1. Die Regelung der behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB) ist als absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit anzusehen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG), weil der mit der Behördenanfechtung verbundene Wegfall der Staatsangehörigkeit durch die Betroffenen teils gar nicht, teils nicht in zumutbarer Weise beeinflussbar ist.
2. Die Regelung genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen sonstigen Verlust der Staatsangehörigkeit (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG), weil sie keine Möglichkeit bietet, zu berücksichtigen, ob das Kind staatenlos wird, und weil es an einer dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts genügenden Regelung des Staatsangehörigkeitsverlusts sowie an einer angemessenen Fristen- und Altersregelung fehlt.
3. Verfassungsrechtliche Elternschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) besteht bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft auch dann, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist noch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründet hat. Allerdings hängt die Intensität des verfassungsrechtlichen Schutzes davon ab, ob die rechtliche Vaterschaft auch sozial gelebt wird.

— Nds. MBL Nr. 11/2014 S. 255

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 14. 1. 2014
— 1 BvR 2998/11 —
— 1 BvR 236/12 —**

1. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechts- und Patentanwälten verletzen Regelungen das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit sie zugunsten einer der beteiligten

Berufsgruppen deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit (hier: § 59 e Abs. 2 Satz 1 BRAO und § 52 e Abs. 2 Satz 1 PAO) sowie deren Leitungsmacht (hier: § 59 f Abs. 1 Satz 1 BRAO und § 52 f Abs. 1 Satz 1 PAO) und Geschäftsführermehrheit (hier: § 59 f Abs. 1 Satz 2 BRAO) vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts- oder Patentanwalts-gesellschaft ausschließen.

2. Eine Vorgesellschaft kann den Schutz der Berufsfreiheit für sich jedenfalls insoweit in Anspruch nehmen, als ihre Funktion als notwendige Vorstufe für die erstrebte Kapitalgesellschaft dies erfordert.

— Nds. MBL Nr. 11/2014 S. 255

**Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 15. 1. 2014
— 1 BvR 1656/09 —**

1. Ein degressiver Zweitwohnungsteuertarif verletzt das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn dies nicht durch hinreichend gewichtige sachliche Gründe gerechtfertigt ist.
2. Bei Einlegung von Verfassungsbeschwerden hat regelmäßig die erforderliche Sorgfalt erfüllt, wer einen über die zu erwartende Übermittlungsdauer der zu faxenden Schriftsätze samt Anlagen hinausgehenden Sicherheitszuschlag von 20 Minuten einkalkuliert. Dieser Sicherheitszuschlag gilt auch für die Faxübersendung nach Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen.

— Nds. MBL Nr. 11/2014 S. 255

**Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 26. 2. 2014
— 2 BvE 2/13 u. a. —
— 2 BvR 2220/13 u. a. —**

1. Der mit der Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht verbundene schwerwiegende Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien ist unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht zu rechtfertigen (im Anschluss an BVerfGE 129, 300).
2. Eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung kann sich ergeben, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Der Gesetzgeber ist nicht daran gehindert, auch konkret absehbare künftige Entwicklungen bereits im Rahmen der ihm aufgegebenen Beobachtung und Bewertung der aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen; maßgebliches Gewicht kann diesen jedoch nur dann zukommen, wenn die weitere Entwicklung aufgrund hinreichend belastbarer tatsächlicher Anhaltspunkte schon gegenwärtig verlässlich zu prognostizieren ist.

— Nds. MBL Nr. 11/2014 S. 255

Stellenausschreibungen

Im Kirchenamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** ist ab 15. 5. 2014 oder zum dann nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum (zunächst) 31. 8. 2015 die Vollzeitstelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters mit dem Arbeitsschwerpunkt Steuerrecht

im Steuerreferat zu besetzen. Dienstsitz ist Hannover.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Ihr Profil und Ihre Aufgaben:

- Qualifikation als Diplom-Finanzwirtin (FH) oder Diplom-Finanzwirt (FH) oder einem vergleichbaren Abschluss,
- sehr gute Kenntnisse und mehrjährige Berufserfahrung im Einkommen-, Lohn-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuerrecht, in der Abgabenordnung, insbesondere Gemeinnützigkeitsrecht, Grundkenntnisse u. a. im Bereich Kirchensteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer,
- Kenntnisse im Bereich der doppelten Haushaltsführung und E-Bilanz,
- zügige Einarbeitung in Verfahren zur Steuerverteilung.

Die Dienststelle behält sich einen anderen Zuschnitt der Aufgaben vor. Die Aufgaben sind auch mit Dienstreisen verbunden.

Wir bieten:

- ein Entgelt nach EntgeltGr. 12. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD (vergleichbar TVöD Bund),
- ein hohes Maß an selbständiger Aufgabenerledigung,
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes,
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit),
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld,
- einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Begrich, Tel. 0511 2796-320, oder Herr Dr. Petersen, Tel. 0511 2796-353, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte – möglichst in Papierform – **bis zum 21. 3. 2014** an die Evangelische Kirche in Deutschland – Personalreferat –, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 256

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 401 „Kabinetts, Parlamente, Organisation, Verwaltungsreform, Bundesrat“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

- Verbindung zur Staatskanzlei einschließlich Ehrungen,
- Durchführung der Regierungserklärung, Vorhabenerfassung und Leistungsbilanz,

- Konferenzen (AMK, VSMK, ACK, MPK) und andere Ministerkonferenzen,
- abteilungsübergreifende Koordinierung von Terminen des Ministers und des Staatssekretärs,
- Protokolle der AL-Runden,
- Grundsatzangelegenheiten und Koordinierung des Datenschutzes,
- Protokollfragen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Selbständiges, eigenverantwortliches und termingerechtes Arbeiten und Handeln, ausgeprägte Kommunikationsbereitschaft verbunden mit sicherem Auftreten sowie Verhandlungs-, Organisations- und Teamfähigkeit werden ebenso vorausgesetzt wie die Fähigkeit, komplexe Vorgänge zu erkennen sowie systematisch zu bearbeiten und zu dokumentieren. Gründliche Kenntnisse der Office-Produkte werden erwartet. Englischkenntnisse sind hilfreich.

Das Land Niedersachsen hat den Vorsitz für die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) in 2015 und für die Agrarministerkonferenz (AMK) in 2017, insoweit werden Bewerberinnen oder Bewerber mit Erfahrungen in der Organisation und Begleitung größerer Konferenzen bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-867 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 1. 4. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Linz Tel. 0511 120-2056, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 11/2014 S. 256

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten